

Dekret über die Organisation des Obergerichtes

vom 4. Dezember 1978

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 80 Abs. 4 der Kantonsverfassung ¹⁾,

beschliesst als Dekret:

§ 1 ⁹⁾

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, drei weiteren Mitgliedern und mindestens fünf Ersatzmitgliedern.

² Es erledigt die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte in Kammern von drei Richtern, soweit ein Entscheid nicht dem Gesamtgericht (§§ 2 und 3) oder durch besondere Vorschriften der Verfahrensleiterin oder dem Verfahrensleiter vorbehalten wird.

³ Prozessleitende Anordnungen können auch die verfahrensleitenden Richterinnen und Richter treffen.

§ 2

¹ Dem Gesamtgericht obliegen die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere:

1. die dem Obergericht übertragenen Wahlen und Ernennungen sowie die von ihm ausgehenden Wahlvorschläge;
2. die Angelegenheiten, welche die Organisation und Verwaltung der Gerichte, unterstellten Behörden und Amtsstellen betreffen;
3. die allgemeine Aufsicht über die unterstellten Gerichte, Behörden und Amtsstellen, ausgenommen die Beschwerdefälle und die Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt;
4. die Anordnung und Durchführung von Verfahren zur Sicherstellung des Aufgabenvollzuges ⁸⁾;
5. ... ⁶⁾
6. ... ¹⁰⁾

Amtsblatt 1978, S.971; Rechtsbuch 1964, Nr. 340a.

7. der Erlass von Verordnung und Weisungen.

² Untergeordnete Verwaltungsgeschäfte kann das Gericht einer aus dem Präsidenten und zwei weiteren Richtern bestehenden Verwaltungskommission übertragen.²⁾

§ 3⁹⁾

Im Weiteren behandelt das Gesamtgericht:

1. Gesuche um Überprüfung von Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur (abstrakte Normenkontrolle);
2. Eröffnung des Konkurses über Banken und Sparkassen;
3. Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite, sofern dies auf Antrag der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, vom Gesamtgericht beschlossen wird.

§ 4

Wird mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, für deren Behandlung gemäss § 5 die Kammer zuständig wäre, zur gleichen Sache ausserdem ein Gesuch um Normenkontrolle gestellt, so wird auch die Beschwerde vom Gesamtgericht beurteilt.

§ 5

¹ Die Kammern werden je nach Sachgebiet oder Geschäft in der Regel mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten als Vorsitzenden und wechselweise mit zwei weiteren Richtern besetzt. Bei Bedarf werden Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beigezogen.⁹⁾

² ...¹⁰⁾

³ Die Mitwirkung des Präsidenten oder Vizepräsidenten erfolgt gemäss einer vom Gericht festzulegenden Aufteilung.

⁴ ...¹⁰⁾

§ 6

¹ Der Präsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht sowie in der Verwaltungskommission (§ 2 Abs. 2) und besorgt die Geschäfte der Justizverwaltung, soweit dazu nicht das Gesamtgericht oder die Verwaltungskommission zuständig ist. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident²⁾.

² Nötigenfalls führt der amtsälteste Oberrichter oder ein vom Gesamtgericht bezeichnetes Mitglied den Vorsitz im Gesamtgericht oder in der Kammer und übt die übrigen präsidialen Funktionen aus.

§ 6a¹¹⁾

¹ Ein Mitglied des Obergerichts führt den Vorsitz des kantonalen Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen.

² Es setzt den Parteien Frist zur Ernennung einer Vertretung an. Im Säumnisfall ernennt es die Schiedsrichter selbst.

³ Die beigezogenen Schiedsrichter erhalten die für Ersatzrichter des Obergerichts festgesetzten Entschädigungen, wobei Barauslagen zusätzlich vergütet werden.

§ 7

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Geschäfte werden, soweit sie nach der neuen Organisation von der Kammer zu erledigen sind, von dieser weitergeführt. Ist das Gericht vor dem Inkrafttreten auf ein Geschäft bereits materiell eingetreten, so bleibt die bisherige Besetzung bestehen.

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) Fassung gemäss GRB vom 20. Juni 1988, in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 705).
- 5) Amtsblatt 1978, S. 971.
- 6) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 727, S. 1263).
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 9) Fassung gemäss D vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 849).
- 10) Aufgehoben durch D vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 849).
- 11) Eingefügt durch D vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 849).